

Unternehmensteuerreform 2008

Ratgeber Handwerk:
Steuroptimierung
2007/2008

■ Einkommensteuer

■ Körperschaftsteuer

■ Gewerbesteuer

■ Abgeltungssteuer

25%



15%

DAS HANDWERK



Unternehmensteuerreform 2008: So nutzen Sie die Neuerungen für Ihren Handwerks-Betrieb

Der Deutsche Bundestag hat am 25.5.2007, der Bundesrat am 6.7.2007 die Unternehmensteuerreform 2008 verabschiedet. Sie tritt zum 1.1.2008 in Kraft. Dieser Info-Flyer beantwortet Ihre Fragen: Was bedeutet dies für die Handwerks-GmbH, was für ein Personenunternehmen? Welche Entlastungen, welche Belastungen kommen auf Sie zu? Wie können Sie noch in 2007 Steuerminderungen bestmöglich nutzen, was sollten Sie auf 2008 „verschieben“?

I. So wird Ihre GmbH entlastet

• Senkung des Körperschaftsteuersatzes auf 15 %

Als Kernpunkt der geplanten Unternehmensteuerreform wird der Körperschaftsteuersatz ab 2008 von 25 % auf 15 % gesenkt. Für Ihre GmbH bedeutet das eine Entlastung bei den Ertragsteuern um immerhin 9 Prozentpunkte.

Beispiel!

Bei einem zu versteuernden Gewinn von 100.000 Euro hat eine GmbH aktuell und nach der Reform folgende steuerliche Gesamtbelastung zu tragen:

	bis Ende 2007	ab 2008
Gewinn vor Steuern	100.000 €	100.000 €
Gewerbsteuer (Hebesatz 400 %)	16.667 €	14.000 €
Gewinn nach Gewerbesteuer	83.333 €	100.000 €
Körperschaftsteuer (25 %/15 %)	20.830 €	15.000 €
Solidaritätszuschlag (5,5 %)	1.150 €	830 €
Gewerbsteuer/Körperschaftsteuer/ Solidaritätszuschlag gesamt	38.650 €	29.830 €
Steuerliche Gesamtbelastung	38.65 %	29.83 %

II. So wird Ihr Personenunternehmen¹ entlastet

• Gewerbesteueranrechnung auf die Einkommensteuer wird von heute 1,8 auf künftig 3,8 mehr als verdoppelt

Die Gewerbesteuer wird bei Personenunternehmen künftig deutlich besser auf die Einkommensteuer angerechnet. So wird der Anrechnungsfaktor der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer vom bislang 1,8-fachen auf das 3,8-fache des

¹(Einzelunternehmen, OHG, KG, GbR)

Gewerbsteuermessbetrags angehoben. Im Gegenzug ist die Gewerbesteuer nicht mehr als Betriebsausgabe abzugsfähig.

• Steuerbegünstigte Rücklage für einbehaltene Gewinne der Personenunternehmen (Thesaurierungsrücklage)

Nicht entnommene Gewinne werden ab dem 1.1.2008 durch die Gewährung einer steuerbegünstigten Thesaurierungsrücklage i.H.v. 29,77 % begünstigt. Gegenüber dem bisher geltenden Spitzensteuertarif von rd. 45,68 % (inkl. Solidaritätszuschlag) bedeutet dies eine Senkung der Belastung i.H.v. rd. 16 Punkten.

Beispiel!

Nachfolgendes Beispiel verdeutlicht das Entlastungspotenzial durch die Bildung einer Thesaurierungsrücklage:

Berechnungsbeispiel einer Thesaurierung:	2007	2008
Gewinn	100,00 €	100,00 €
Begünstigungsfähig für Thesaurierungsrücklage		100,00 €
GewSt	16,67 €	14,00 €
gewerbliche Einkünfte	83,33 €	100,00 €
ESt (42 %, 28,25 %)	35,00 €	28,25 €
abzgl. GewSt-Anrechnung	83,33 €	100,00 €
ESt nach Anrechnung	27,50 €	14,95 €
SolZ	1,51 €	0,82 €
GewSt + ESt + SolZ	45,68 €	29,77 €

Werden die ermäßigt besteuerten Gewinne zu einem späteren Zeitpunkt entnommen, erfolgt eine Nachversteuerung in Höhe von 25 %. Die Gesamtbelastung aus Thesaurierungsbelastung und Nachversteuerung ist hierbei höher als die Besteuerung nach dem linear progressiven Einkommensteuertarif:

Berechnungsbeispiel bei Nachversteuerung (Entnahme):	2007	2009
Vorbelastung	45,68 €	29,77 €
gewerbliche Einkünfte		70,20 €
ESt (25 %)		17,55 €
SolZ (5,5 %)		0,97 €
ESt + SolZ		18,52 €
Gesamtbelastung	45,68 €	48,29 €

III. Diese Entlastungen betreffen beide: GmbH und Personenunternehmen

- **Gewerbsteuerermessbetrag wird von heute 5 % auf künftig 3,5 % gesenkt; Entlastung der mittelständischen Wirtschaft**

Der Gewerbesteuerermessbetrag wird rechtsformunabhängig – d. h. für Personenunternehmen und Kapitalgesellschaften – von 5 % auf 3,5 % gesenkt, d. h. die effektive Gewerbesteuerbelastung der Betriebe – der kleinen und mittleren GmbH wie der Personenunternehmen – nimmt um rd. 30 % ab.

- **Einführung eines neuen Hinzurechnungsfreibetrags von 100.000 Euro**

Das geltende Steuerrecht sieht die hälftige Hinzurechnung von Dauerschuldzinsen vor. Dies führt in Verlustperioden und bei höher verschuldeten Betrieben auch dann zu Gewerbesteuerbelastungen, wenn überhaupt keine Gewinne erzielt werden.

Künftig sollen nunmehr alle Zinsen für Verbindlichkeiten der Gewerbesteuer hinzugerechnet werden, allerdings nicht mehr zur Hälfte, sondern nur noch zu einem Viertel bzw. für den Finanzierungsanteil von Leasing mit 20 %. Gleichzeitig wird erstmals ein sog. Hinzurechnungsfreibetrag in Höhe von 100.000 Euro eingeführt, bis zu dem Fremdfinanzierungsaufwendungen nicht mehr in der steuerlichen Bemessungsgrundlage berücksichtigt werden. Das heißt: Erst bei mehr als 400.000 Euro Fremdfinanzierungsaufwand zahlen Sie Gewerbesteuer.

- **Verbesserter § 7g EStG-Investitionsabzugsbetrag**

Die heutige Ansparrücklage oder Ansparabschreibung gem. § 7g EStG wird in einen Investitionsabzugsbetrag umgewandelt. Wie bisher können Sie damit bis zu 40 % der voraussichtlichen Anschaffungskosten schon vor dem Kauf eines Wirtschaftsgutes steuerlich als Ausgaben geltend machen.

Folgende Punkte verbessern sich:

- Die Betriebsgrößengrenze wird von bisher vorgesehenen 210.000 Euro auf 235.000 Euro erhöht.
- Die Investitionsfrist wird von zwei auf drei Wirtschaftsjahre verlängert.
- Die Anforderungen bei der Bezeichnung des Wirtschaftsguts werden flexibilisiert. Es reicht künftig aus, das geplante Investitionsgut seiner Funktion nach zu benennen.
- Es verbleibt bei einer Sonderabschreibung für kleine und mittlere Unternehmen von 20 %.

- Die Rücklage wird von derzeit 154.000 Euro auf 200.000 Euro angehoben.
- Auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter kann künftig ein Investitionsabzugsbetrag gebildet werden.

Aber Vorsicht: Investieren Sie nicht innerhalb des vorgeschriebenen Investitionszeitraums von 3 Jahren, müssen Sie in jedem Fall den Investitionsabzugsbetrag rückgängig machen. Der Gewinn wird für das Jahr der Bildung des Abzugsbetrags erhöht – auch wenn der entsprechende Steuerbescheid bereits bestandskräftig ist –, und auf den erhaltenen Steuervorteil sind pro vollem Kalenderjahr 6 % Zinsen nachzuentrichten.

Hinweis: Sonderregelungen für Existenzgründer entfallen! Der Investitionsabzugsbetrag ist für alle Unternehmen einheitlich. Das bedeutet: Die bisherigen Erleichterungen für Existenzgründer entfallen.

- Es gibt keine verlängerte Laufzeit von bis zu 6 Jahren (Jahr der Bildung und 5 Folgejahre) mehr.
- Die erhöhte Obergrenze von 307.000 Euro entfällt.

IV. Welche Belastungen betreffen Handwerksbetriebe?

- **Gewerbesteuer ist künftig keine Betriebsausgabe mehr**

Bei der Ermittlung des körperschaft- und einkommensteuerpflichtigen Gewinns ist die Gewerbesteuer ab 2008 nicht mehr als Betriebsausgabe abziehbar. Entsprechend erhöht sich die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage bei der Körperschaft- bzw. Einkommensteuer und der Betrag der Gewerbesteuer.

Beispiel!

Gewinn nach Wegfall des Abzugs der Gewerbesteuer

	Bis Ende 2007	Ab 2008
Gewinn	100.000 €	100.000 €
Gewerbesteuer (Messzahl 5 %/ 3,5 %, Hebesatz 400 %)	16.667 €	14.000 €
Gewinn nach Gewerbesteuer	83.333 €	100.000 €

Die Körperschaftsteuer wird ab 2008 zwar auf den Gewinn ohne Abzug der Gewerbesteuer berechnet. Da der Körperschaftsteuersatz aber gleichzeitig von 25 % auf 15 % sinkt, fällt die Belastung insgesamt niedriger aus als bisher. Bei Personenunternehmen gleicht die mehr als verdoppelte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die Einkommensteuer den belastenden Effekt des Wegfalls des Abzugs der Gewerbesteuer mehr als aus.

• Abschaffung der degressiven Abschreibung

Im Frühjahr 2006 wurde die degressive Abschreibung noch von 20 % auf 30 % bzw. den 3-fachen Betrag der linearen Abschreibung erhöht – allerdings befristet bis Ende 2007. Für Anschaffungen ab dem 1.1.2008 wird die degressive AfA ersatzlos gestrichen. Prüfen Sie vor diesem Hintergrund, ob es sich lohnt, Anschaffungen vorzuziehen, um die höheren Anfangsabschreibungen nutzen zu können.

Beispiel!

Sie wollen für 10.000 Euro eine Maschine für Ihre GmbH anschaffen. Die Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle beträgt 10 Jahre. Kaufen Sie die Maschine schon 2007, dürfen Sie sie mit 30 % degressiv abschreiben. Ab 2008 ist nur noch die lineare Abschreibung möglich.

Degressive und lineare Abschreibung im Vergleich

Jahr	Abschreibungsbetrag (degressiv)	Abschreibungsbetrag (linear)
1	3.000,00 €	1.000,00 €
2	2.100,00 €	1.000,00 €
3	1.470,00 €	1.000,00 €
4	1.029,00 €	1.000,00 €
5	720,30 €	1.000,00 €
6	504,21 €	1.000,00 €
7	352,95 €	1.000,00 €
8	247,06 €	1.000,00 €
9	172,94 €	1.000,00 €
10	403,54 €	1.000,00 €

• Grenze für geringwertige Wirtschaftsgüter liegt künftig bei 150 Euro

Der Höchstbetrag, bis zu dem Sie Anschaffungskosten für sog. geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sofort abschreiben, verringert sich von bisher 410 Euro auf 150 Euro (§ 6 Abs. 2 EStG). Alle Wirtschaftsgüter mit höheren Anschaffungskosten müssen über die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer abgeschrieben werden.

• Abschreibungspool für Güter zwischen 150 Euro und 1.000 Euro

Für Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten über 150 Euro bis 1.000 Euro muss ab dem 1.1.2008 ein sog. Abschreibungspool gebildet werden. Alle Wirtschaftsgüter, die in diesen Pool fließen, werden einheitlich mit 20 % im Kalenderjahr, das heißt

über 5 Jahre, abgeschrieben. Die 5-jährige Abschreibung gilt pauschal auch dann, wenn das betreffende Wirtschaftsgut vorher verloren geht, zerstört oder verkauft wird.

Beispiel!

Ein Handwerksbetrieb kauft im Januar 2008 zwei Drucker für je 200 Euro. Während diese bisher voll abgeschrieben werden konnten, werden Sie nun in einen GWG-Pool für 2008 eingestellt und über 5 Jahre linear abgeschrieben. Im Jahr der Anschaffung und in den 4 Folgejahren schreibt die GmbH also 80 Euro ab. Im Jahr 2009 wird einer der Drucker defekt und lässt sich auch nicht mehr reparieren. An der Abschreibung ändert sich dadurch aber nichts.

Wann welcher Abschreibungszeitraum gilt

Jahr	Wert des Wirtschaftsguts (netto)	Abschreibung
1.	Bis 150 €	sofort als GWG
2.	> 150 € bis 1.000 €	einheitlich über fünf Jahre
3.	> 1.000 €	über betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer laut AfA-Tabelle

V. Was verändert die neue Abgeltungssteuer ab dem 1.1.2009?

• Das ändert sich für Sie als Gesellschafter

Schüttet Ihre GmbH Gewinne aus, werden diese bisher nach dem Halbeinkünfteverfahren zu 50 % dem persönlichen Einkommensteuersatz unterworfen. Das gilt bisher unabhängig davon, ob die Anteile im Privat- oder Betriebsvermögen gehalten werden. Dabei bleibt es zunächst im Jahr 2008. Ab dem Veranlagungszeitraum 2009 ist dann allerdings für die steuerliche Behandlung zu unterscheiden, ob die Anteile im Privatvermögen oder Betriebsvermögen gehalten werden.

Anteile im Privatvermögen

Halten Sie als Gesellschafter GmbH-Anteile im Privatvermögen, unterliegen Ausschüttungen ab 2009 vollständig der Abgeltungssteuer mit einem Steuersatz von 25 % zuzüglich Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer – maximal jedoch dem persönlichen Steuersatz. Dasselbe gilt für Gewinne aus der Veräußerung von Geschäftsanteilen.

Die Steuer wird direkt bei der Auszahlung der Erträge erhoben bzw. bei Veräußerungen im Rahmen der Einkommensteueranlagung. Das Halbeinkünfteverfahren für Gewinnausschüttungen und Gewinne aus der Veräußerung von Gesellschaftsanteilen wird abgeschafft.

	Bis Ende 2008	Ab 2009
Ausschüttung	10.000 €	10.000 €
Halbeinkünfteverfahren	5.000 €	-
Persönlicher Steuersatz (45 % + SolZ + KSt)	2.554 €	-
Abgeltungssteuer (25 % + SolZ + KSt)	-	2.838 €

Anteile im Betriebsvermögen

Werden die Anteile im Betriebsvermögen gehalten, sind Ausschüttungen nur noch zu 40 % von der Steuer freigestellt. Dasselbe gilt für Veräußerungsgewinne. 60 % unterliegen dem persönlichen Einkommensteuersatz des jeweiligen Gesellschafters. Entsprechend können Werbungskosten zu 60 % steuermindernd berücksichtigt werden. Das Halbeinkünfteverfahren wird also durch das „Teileinkünfteverfahren“ abgelöst.

• Wann Sie Kapitaleinkünfte weiterhin zum persönlichen Steuersatz versteuern können

Führt die pauschale Besteuerung der Kapitaleinkünfte in Ihrem Fall gegenüber der Besteuerung mit dem persönlichen Steuersatz zu einer höheren Steuerbelastung, können Sie die Einkünfte in der Einkommensteuererklärung angeben.

• Wegfall der Spekulationsfrist für Gewinne aus Anteilsverkäufen

Die Besteuerung der Spekulationsgeschäfte wird neu geregelt. Gewinne aus dem Verkauf von Anteilen an Kapitalgesellschaften werden – unabhängig der Beteiligungshöhe – immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen erfasst. Folge: Die bisherige Spekulationsfrist von einem Jahr entfällt. Die Neuregelung gilt für Verkäufe von Anteilen, die nach dem 31.12.2008 erworben werden. Gleiches gilt auch für Optionsgeschäfte und andere Termingeschäfte.

Die Spekulationsfrist für Immobilien bleibt mit 10 Jahren unverändert. Für andere Wirtschaftsgüter (nicht für die dann als Einkünfte aus Kapitalvermögen geltenden Wertpapiere und ähnliche Finanzinnovationen) verbleibt es bei einem Jahr

Spekulationsfrist, z. B. bei Autos oder Einrichtungsgegenständen. Werden aus solchen Gegenständen Einkünfte erzielt (z. B. durch Vermietung), verlängert sich die Spekulationsfrist auf 10 Jahre. Die Freigrenze wird von 512 Euro auf 600 Euro angehoben (§ 23 EStG).

• Welche Werbungskosten künftig abziehbar sind

Im Rahmen der Abgeltungssteuer ist der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ausgeschlossen. Der bisherige Sparerfreibetrag und Werbungskosten-Pauschbetrag werden durch einen neuen Sparer-Pauschbetrag in Höhe von

- 801 Euro bei Einzelveranlagung und
- 1.602 Euro bei Zusammenveranlagung ersetzt.

Die Verlustverrechnung mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten ist im Rahmen der Abgeltungssteuer ausgeschlossen. Es kann auch kein Verlustrücktrag mehr, dafür aber ein Verlustvortrag ohne Beschränkung durch Mindestbesteuerungsregeln geltend gemacht werden.

VI. Was Sie noch in 2007 prüfen sollten

• Investitionen vorziehen

Es kann sich lohnen, längerfristig geplante Investitionen noch in das Kalenderjahr 2007 vorzuziehen. Das rechnet sich doppelt:

- Die Investitionen wirken sich bei einem deutlich höheren Steuersatz stärker gewinnmindernd als in 2008!
- Sie können letztmals die degressive Abschreibung wählen und damit höhere Anfangsabschreibungen geltend machen!

• Geringwertige Wirtschaftsgüter anschaffen

Auch geringwertige Wirtschaftsgüter sollten Sie ggf. schon 2007 anschaffen, denn: Die Grenze für die sofort abzugsfähigen geringwertigen Wirtschaftsgüter wird ab 2008 von derzeit 410 Euro auf 150 Euro netto gesenkt. Teurere Anschaffungen müssen

- in einem Abschreibungspool über 5 Jahre (bis zu einem Wert von 1.000 Euro) bzw.
- über die betriebsübliche Dauer laut AfA-Tabelle abgeschlossen werden.

• Ansparabschreibung für Existenzgründer letztmals nutzen

Wurde Ihr Unternehmen vor maximal 6 Jahren gegründet, können Sie in 2007 letztmals die Sonderregelungen für eine Ansparabschreibung nutzen:

- Laufzeit von bis zu 6 Jahren
- Keine Nachverzinsung bei Auflösung ohne Anschaffung
- Bildung der Ansparabschreibung bis zu einem Gesamtbetrag von 307.000 Euro.

- **Mit der Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter warten**

Warten Sie ggf. mit der Anschaffung gebrauchter Wirtschaftsgüter, denn ab dem Jahr 2008 ist erstmals auch für gebrauchte Wirtschaftsgüter die Bildung des Investitionsabzugsbetrages (§ 7 g EStG) möglich.

- **Rückstellungen bilden**

Bilden Sie noch für das Wirtschaftsjahr 2007 Rückstellungen und senken Sie damit die Steuerlast! Haben Sie alle Möglichkeiten zur Rückstellung für ungewisse Verbindlichkeiten, bspw. Drohverlustrückstellungen oder Gewährleistungsgarantien, im laufenden Jahr 2007 schon ausgenutzt? Besprechen Sie mit Ihrem Steuerberater, welche Möglichkeiten der Bilanzgestaltung Sie noch ergreifen können.

- **Ausschüttungen vorziehen**

2009 entfällt das Halbeinkünfteverfahren mit dem individuellen Einkommensteuersatz bei Gewinnausschüttungen der GmbH. Im Gegenzug wird künftig ein 25%iger Abgeltungssteuersatz auf den vollen Ausschüttungsbetrag zugrunde gelegt – bei Anteilen im Betriebsvermögen auf 60 % des Betrags. Kalkulieren Sie jetzt, welche Ausschüttungsbelastung für Sie im Einzelnen günstiger ist. Vom Ergebnis sollten Sie abhängig machen, ob Sie ohnehin geplante Ausschüttungen bereits in 2007 oder 2008 statt in 2009 tätigen.

VII. Stichworte zur Unternehmensteuerreform: Kurz erklärt

- **Zinsschranke**

Grundgedanke der sogenannten Zinsschranke ist die Beschränkung des Schuldzinsenabzugs. Im Unterschied zur heutigen Regelung der Gesellschafter-Fremdfinanzierung nach § 8 a KStG, die im Ergebnis nur Zinszahlungen an wesentlich beteiligte Anteilseigner beschränkt, ist von der Zinsschranke jede Art der Fremdfinanzierung betroffen, also insbesondere auch Bankdarlehen.

Die meisten mittelständischen Unternehmen werden jedoch nicht davon betroffen sein, denn es gibt großzügige Ausnahmeregelungen. Die Zinsschranke wird nicht angewendet, wenn der Nettozinsaufwand des Unternehmens kleiner ist als 1 Mio. Euro (Freigrenze!).

- **Mantelkauf**

Im Rahmen der Unternehmenssteuerreform wird der Verlustvortrag beim sog. Mantelkauf eingeschränkt. Alleiniges Kriterium für die Verlustabzugsbeschränkung ist künftig der Anteilseignerwechsel (§ 8 c KStG). Die Neuregelung sieht eine zweistufige Verlustbeschränkung vor:

1. Ein Verlustvortrag geht bei der Übertragung eines GmbH-Mantels teilweise verloren, wenn innerhalb eines Zeitraums von 5 Jahren mittelbar oder unmittelbar mehr als 25 % der Anteile übertragen werden (schädlicher Anteilserwerb). Nicht verrechnete Verluste sind dann insoweit nicht mehr abziehbar. Beispiel: Der übertragene Anteil beträgt 40 %. Dann sind 40 % des Verlustvortrags dauerhaft nicht mehr abziehbar.
2. Werden innerhalb des 5-Jahres-Zeitraums mehr als 50 % der Anteile übertragen, geht ein vorhandener Verlustvortrag sogar vollständig verloren.

- **Funktionsverlagerung**

Der Wertetransfer in das Ausland soll einer sachgerechten Besteuerung unterworfen werden. Dabei soll durch eine Rechtsverordnung bzw. durch ein Anwendungsschreiben sichergestellt werden, dass der Wertetransfer international üblich besteuert wird und damit sinnvolle grenzüberschreitende Umstrukturierungen nicht behindert werden.

Welche Formen der Funktionsverlagerung gibt es?

Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen folgenden drei Erscheinungsformen:

1. Funktionsausgliederung = vollständige Übertragung einer Funktion mit allen damit verbundenen Ertragschancen und -risiken sowie Entscheidungskompetenzen,
2. Funktionsabschmelzung = Übertragung eines Teilbereichs einer Funktion und der damit verbundenen Ertragschancen und -risiken sowie Entscheidungskompetenzen,
3. Funktionsabspaltung = Übertragung der physischen Funktionsausübung unter Beibehaltung der Ertragschancen und -risiken sowie Entscheidungskompetenzen.

Weitere Informationen unter

www.bundesfinanzministerium.de
www.zdh.de



Redaktion:

Abt. Steuer- und Finanzpolitik
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstraße 20/21, 10117 Berlin
Telefon: +49 (0 30) 20619-290
Telefax: +49 (0 30) 20619-59-290
E-Mail: steuerinfo@zdh.de

Herstellung/Vertrieb:
Marketing Handwerk GmbH
Berlin/Aachen

Juli 2007